

## ▶ Online-Service

**Textbausteine teilweise neu sortiert und klar zugeordnet**

| Anregungen aus der Leserschaft folgend haben wir die Textbausteine im Bereich Downloads auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) zum Teil formal überarbeitet und den Versicherungssparten „Haftpflicht“ und „Kasko“ zugeordnet. Das erleichtert Ihnen die Handhabung und Nutzung der Textbausteine. |

- Einige Textbausteine waren veraltet, weil die Zeit (zum Beispiel die Auswirkungen der Abwrackprämie auf die Schadenabrechnung) oder die aktuellere Rechtsprechung über sie hinweggegangen sind. Diese Textbausteine wurden inhaltlich gelöscht. Wenn Sie einen solchen Baustein ansteuern, bekommen Sie einen Hinweis, ob er durch einen aktuelleren ersetzt wurde und wo sie ihn finden.
- Verstreute Textbausteine zu unterschiedlichen Aspekten eines Themas wurden modularartig unter einer Textbaustein-Nummer zusammengefasst. So fällt es Ihnen leichter, die für Sie richtige Variante zu finden.
- Alle Textbausteine enthalten nun am Ende der Überschrift einen Hinweis, ob er sich auf Haftpflichtfälle („H“) oder auf Kaskoschäden („K“) bezieht.

**PRAXISHINWEISE** | Bitte beherzigen Sie bei der Nutzung der Textbausteine folgende Hinweise:

- Viel besser als jegliche Nutzung dieser Hilfen ist es jedenfalls in Haftpflichtfällen, dem Geschädigten von Anfang an die Inanspruchnahme anwaltlichen Beistandes zu empfehlen. Denn am Ende wird man wegen der Restforderungen keinen motivierten Anwalt mehr finden. Nur wenn Ihr Kunde diesen Weg konsequent verweigert, sollen die Textbausteine helfen.
- Sie dürfen die Textbausteine nur dann offensiv verwenden, wenn die Forderung an Sie abgetreten ist. Anderenfalls liegt ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz nahe.

▾ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Sie finden die Textbausteine auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) unter Downloads

## ▶ Mehrwertsteuer

**MwSt bei Ersatzkauf auch aus Überführungskosten**

| Kauft der Geschädigte nach einem Unfallschaden einen Neuwagen und setzt sich dessen Preis aus dem Kaufpreis zuzüglich Überführungskosten zusammen, ist im Haftpflichtfall auch die auf die Überführung entfallende Mehrwertsteuer zu erstatten, entschied das LG Duisburg. |

Folgender Fall lag dem Urteil zugrunde: Der Geschädigte hat einen Unfall. Er verkauft sein Fahrzeug unrepariert, rechnet also im ersten Arbeitsgang die Reparaturkosten oder den Wiederbeschaffungswert (WBW) fiktiv ab. Er kauft ein Neufahrzeug und verlangt nun die aufgewendete Mehrwertsteuer bis zur Höhe der in den Reparaturkosten oder dem WBW enthaltenen Mehrwertsteuer nach.

Online-Service  
weiter verbessert



**DOWNLOAD**  
Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

Überführungskosten  
sind Teil der  
Ersatzbeschaffung